

S a t z u n g

betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

vom 21. Juni 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein hat am 21. Juni 2012 aufgrund von

- § 1 und § 4 des Gesetzes Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3044),
- § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) vom 7. Juli 2009 (BGBl. I, S. 1774) mit der Berichtigung vom 28. Dezember 2009 (BGBl. I. S, 3974)

folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- I. Zuständigkeit
 - § 1 Örtliche Zuständigkeit

- II. Schulungssystem
 - § 2 Schulungssystem

- III. Anerkennung der Schulungen
 - § 3 Anerkennungsvoraussetzungen
 - § 4 Lehrpläne
 - § 5 Zeitlicher Umfang
 - § 6 Lehrkräfte
 - § 7 Lehrmethoden
 - § 8 Räumlichkeiten und Lehrmaterial
 - § 9 Teilnehmerzahl
 - § 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

- IV. Durchführung der Schulungen
 - § 11 Ständige Pflichten des Veranstalters
 - § 12 Befugnisse der IHK

- V. Prüfungen
 - § 13 Art der Prüfung
 - § 14 Dauer der Prüfung
 - § 15 Durchführung der Prüfung
 - § 16 Zulassung zur Prüfung
 - § 17 Wiederholungsprüfung
 - § 18 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- VI. Erteilung der ADR-Bescheinigung
 - § 19 Bescheinigungsvoraussetzungen
 - § 20 Gültigkeitsdauer/ -verlängerung

- VII. Schlussvorschriften
 - § 21 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

I. Zuständigkeit

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein - im folgenden IHK genannt - ist zuständig für

- die Anerkennung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsstätten im Bezirk der IHK durchführen,
- die Durchführung von Prüfungen für Teilnehmer an von der IHK anerkannten Schulungen und
- die Ausstellung und Verlängerung von ADR-Bescheinigungen für erfolgreiche Teilnehmer an von der IHK durchgeführten Prüfungen.

II. Schulungssystem

§ 2 Schulungssystem

(1) Ersts Schulungen können aus folgenden Kursen bestehen:

- Basiskurs,
- Aufbaukurs Tank,
- Aufbaukurs Klasse 1,
- Aufbaukurs Klasse 7.

(2) Fortbildungsschulungen („Auffrischungsschulungen“) bestehen aus einem Kurs für alle schulungspflichtigen Fahrzeugführer.

III. Anerkennung der Schulungen

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die von ihm vorgesehenen Schulungen den Anforderungen des ADR und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen.

§ 4 Lehrpläne

Der Veranstalter hat der IHK Lehrpläne vorzulegen. Die IHK prüft, ob diese den Anforderungen der von ihr als Verwaltungsvorschrift erlassenen Kurspläne entsprechen. Die IHK gibt den Erlass der Verwaltungsvorschriften in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

§ 5 Zeitlicher Umfang

(1) Der Veranstalter muss nachweisen, dass er seinen Schulungen mindestens folgende Zeitansätze zugrundelegt:

- a) bei Ersts Schulungen:
- Basiskurs 18 Unterrichtseinheiten Theorie
1 Unterrichtseinheit praktische Übungen;

- Aufbaukurs Tank 12 Unterrichtseinheiten Theorie
1 Unterrichtseinheit praktische Übung;
- Aufbaukurs Klasse 1 8 Unterrichtseinheiten;
- Aufbaukurs Klasse 7 8 Unterrichtseinheiten;
- b) bei Fortbildungsschulungen: 8 Unterrichtseinheiten Theorie
4 Unterrichtseinheiten praktische Übungen.

(2) Ein Unterrichtstag darf normalerweise nicht mehr als acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfassen.

§ 6 Lehrkräfte

(1) Der Veranstalter hat der IHK durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen nachzuweisen, dass die einzusetzenden Lehrkräfte fachlich geeignet und in der Lage sind, die erforderlichen Kenntnisse erwachsenengerecht zu vermitteln. Die IHK kann die betreffenden Lehrkräfte zu einem Beurteilungsgespräch einladen. Sie kann Sachverständige zur Überprüfung hinzuziehen.

(2) Fachlich geeignet ist, wer:

1. Die zur Vermittlung des Lehrstoffs in seinem Unterrichtsgebiet notwendigen besonderen Kenntnisse hat.

Diese Anforderung wird in der Regel erfüllt von Personen, die

- eine anerkannte Berufs- oder Hochschulausbildung auf einem das Unterrichtsgebiet einschließenden oder ihm fachverwandten Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben oder
- eine mindestens dreijährige nicht untergeordnete Berufstätigkeit auf dem zu unterrichtenden Gebiet ausgeübt haben oder
- eine mindestens dreijährige nicht untergeordnete Berufstätigkeit auf einem dem Unterrichtsgebiet fachverwandten Gebiet ausgeübt und ein einschlägiges Fachausbilderseminar oder Praktikum absolviert haben oder
- eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Gefahrguttransports nachweisen können

und

2. über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügt. Dazu sind entsprechende Schulungs- oder Tätigkeitsnachweise vorzulegen.

(3) Zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse ist insbesondere befähigt, wer

- eine pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat
oder
- ein Zeugnis über eine Lehrbefähigung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung erworben hat
oder

- eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung ausgeübt hat.

§ 7 Lehrmethoden

- (1) Die Schulungen sind in Form von Präsenzunterricht mit praktischen Lehrgangsteilen durchzuführen.
- (2) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.
- (3) Neue technische Hilfsmittel (z.B. Fahr simulatoren) und neue Medien (z.B. multimediale Lösungen) können als ergänzende bzw. teilweise ersetzende Schulungsbestandteile eingesetzt werden. Anträge für den Einsatz neuer technischer Hilfsmittel können von der IHK vor der Anerkennung dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag zur Begutachtung vorgelegt werden.

§ 8 Räumlichkeiten und Lehrmaterial

- (1) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räumlichkeiten (einschließlich erforderlicher Übungsplätze) verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer durchgeführt werden können.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel (z. B. Tafel, Overhead-Projektor, Flipchart, Diaprojektor, Videogerät, Beamer) vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumlichkeiten sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Lehrmaterial verfügt. In dieser Hinsicht kommen insbesondere die einschlägigen Vorschriftenwerke sowie Fachbücher oder Skripten in Betracht.
- (5) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes technisches Ausbildungsmaterial (Kraftfahrzeug, Ladungssicherungsmittel etc.) verfügt.

§ 9 Teilnehmerzahl

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Höchstzahl von 25 Teilnehmern je Schulung grundsätzlich nicht überschritten wird. Die IHK kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulungen genutzten Räumlichkeiten eine geringere Höchstzahl festsetzen.

§ 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die schriftlich erteilte Anerkennung berechtigt den Veranstalter, die in ihr bezeichneten Kurse und deren Kombinationen im Rahmen von Schulungen durchzuführen.
- (2) Die erstmalige Anerkennung wird auf längstens 3 Jahre befristet, eine Wiedererteilung auf längstens 5 Jahre.

IV. Durchführung der Schulungen

§ 11 Ständige Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der Veranstalter hat bei jeder von ihm durchgeführten Schulung sich nach dem in § 2 beschriebenen Schulungssystem zu richten und die Anforderungen der §§ 4 bis 9 der Satzung einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklungen auf dem Gebiet des Straßengefahrguttransports Rechnung getragen wird. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass die Entwicklungen in den Schulungsbereichen von den eingesetzten Lehrkräften beobachtet und beherrscht werden.
- (3) Der Veranstalter hat mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme der IHK die Schulungstermine und die Schulungsstätte anzuzeigen sowie den Unterrichtsplan mit den Namen der eingesetzten Lehrkräfte zu übermitteln. Er hat ihr mindestens 8 Tage vor dem jeweiligen Beginn der Schulung die Anzahl der Teilnehmer mitzuteilen.
- (4) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer zu überprüfen. Diese ist grundsätzlich durch die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) in lateinischer Schrift oder bei anderer Schrift durch eine amtliche Übersetzung in lateinische Schrift festzustellen.
- (5) Durch Führung von Anwesenheitslisten ist eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen.
- (6) Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.
- (7) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

§ 12 Befugnisse der IHK

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 bis 9 und Pflichten nach § 11 der Satzung sicherzustellen, kann die IHK dem Veranstalter Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK kann verlangen, dass der Veranstalter seine Schulungen nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK ist befugt, die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen auch durch die Entsendung von Beauftragten zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den

Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der Veranstalter den in dieser Satzung festgelegten Anforderungen oder Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

V. Prüfungen

§ 13 Art der Prüfung

Prüfungen nach ADR sind Prüfungen für:

- Basiskurs,
- Aufbaukurs Tank,
- Aufbaukurs Klasse 1,
- Aufbaukurs Klasse 7,
- Fortbildungsschulung.

§ 14 Dauer der Prüfung

Die Dauer der Prüfung beträgt

- 45 Minuten beim Basiskurs,
- 45 Minuten beim Aufbaukurs Tank,
- 30 Minuten beim Aufbaukurs Klasse 1,
- 30 Minuten beim Aufbaukurs Klasse 7,
- 30 Minuten bei der Fortbildungsschulung.

§ 15 Durchführung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
- (3) Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern in der jeweils aktuellen Fassung verwendet. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (4) Die Prüfungssprache ist deutsch. Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Die Teilnehmer werden über den Ablauf der Prüfung belehrt.
- (6) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die auf dem entsprechenden Fragebogen vermerkte Fehlerzahl nicht überschritten wurde.
- (7) Spätestens bei Aushändigung der Bescheinigungen wird die Identität der Teilnehmer festgestellt. Diese ist grundsätzlich durch die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) in lateinischer Schrift oder bei anderer Schrift durch eine amtliche Übersetzung in lateinische Schrift festzustellen.
- (8) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (9) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Teilnehmer wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn er lückenlos an der entsprechenden von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen hat.
- (2) Zu Prüfungen für die Aufbaukurse Klasse 1 und 7 können auch solche Teilnehmer zugelassen werden, die gemäß Kapitel 8.5 S1 oder S 11 ADR von der Schulung für diese Aufbaukurse befreit sind.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt und die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat.

§ 17 Wiederholungsprüfung

Die IHK lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK ohne nochmalige Schulung zu.

§ 18 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu deren Beginn zulässig. Tritt ein Teilnehmer im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Wer Täuschungshandlungen unternimmt oder den Prüfungsablauf erheblich stört, kann durch die IHK von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

VI. Erteilung der ADR-Bescheinigung

§ 19 Bescheinigungsvoraussetzungen

Die IHK erteilt bzw. erweitert eine ADR-Bescheinigung, wenn der Teilnehmer

- den erforderlichen Kurs ohne Fehlzeiten besucht hat
oder
im Rahmen eines Aufbaukurses Klasse 1 und/oder Klasse 7 von der Schulung befreit wurde
- und**
- wenn er darüber hinaus die entsprechende Prüfung persönlich ohne fremde Hilfe abgelegt und dabei die zulässige Bearbeitungszeit und Fehlerzahl nicht überschritten hat.

§ 20 Gültigkeitsdauer/-verlängerung

- (1) Für die Gültigkeitsdauer der ADR-Bescheinigung ist das Datum der Prüfung "Basiskurs" maßgebend.
- (2) Hat der Fahrzeugführer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der ADR-Bescheinigung oder nach Ablauf (aufgrund einer Ausnahmegenehmigung) eine von der IHK anerkannte Fortbildungsschulung

besucht sowie die entsprechende Prüfung bestanden, ist die ADR-Bescheinigung ab Ablauf ihrer Gültigkeit zu verlängern. Ansonsten ist das Datum der Prüfung "Fortbildungsschulung" maßgebend.

VII. Schlussvorschriften

§ 21 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigungen für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 01.12.2004 außer Kraft.
- (2) Für vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehende Anerkennungen von Lehrgängen in Fremdsprachen gelten die §§ 7 Abs. 3 und 15 Abs. 4 der Satzung vom 01.12.2004 bis zum 31.12.2012 weiter.*

Krefeld, den 21. Juni 2012

gez.
Heinz Schmidt
Präsident
*

gez.
Dr. Dieter Porschen
Hauptgeschäftsführer

§7 (3) Abweichend vom Grundsatz deutschsprachiger Schulungen kann die IHK als Ausnahme zulassen, dass Schulungen in einer Fremdsprache durchgeführt werde. Die eingesetzten Lehrkräfte müssen sowohl die deutsche Sprache als auch die Fremdsprache beherrschen. Dolmetscher sind nicht zugelassen.

§ 15 (4) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Werden Schulungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dürfen bei der Prüfung nur die in die Fremdsprache übersetzten gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden, die der Lehrgangssprache entspricht.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „IHK-Magazin“, Ausgabe August 2012 veröffentlicht.

Krefeld, den 9. Juli 2012

gez.
Heinz Schmidt
Präsident

gez.
Dr. Dieter Porschen
Hauptgeschäftsführer